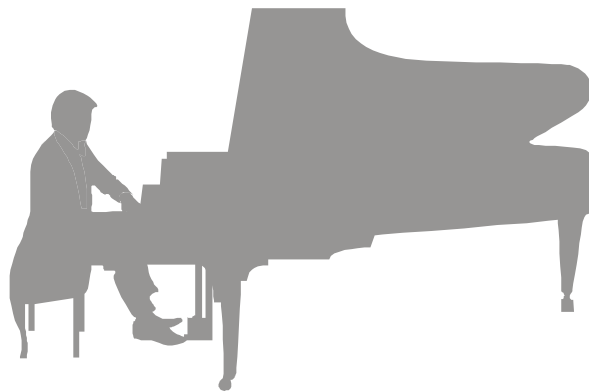


Satzung

für den Verein

Männerchor Ergolding e.V.



§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen Männerchor Ergolding e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 84030 Ergolding.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins sind die Pflege, Förderung und die Erhaltung von Gesang, Musik und Kultur. Zur Erreichung dieses Zwecks hält der Chor regelmäßig Chorproben ab und veranstaltet Konzerte.
2. Der Verein verfolgt die in § 3 Abs. 1 bis 3 genannten Zwecke ausschließlich oder unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er erstrebt keinen Gewinn.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. **Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben.**
5. **Abweichend von Ziffer 4 können an die Funktionsträger des geschäftsführenden Vorstandes angemessene Vergütungen nach § 3 Nr. 26a EStG bezahlt werden.**
6. **Die Entscheidung über Zahlungen nach Ziffer 5 trifft der Vereinsrat.**
7. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Beiträge, eingezahlte Kapitalanteile oder sonstige Sacheinlagen zurück.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden; der Anspruch auf Ersatz von Barauslagen, Reisekosten oder ähnlichen Aufwendungen bleiben bestehen.
9. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Als singende Mitglieder können nur männliche Sänger aufgenommen werden. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

2. Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
5. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
7. Mit dem Eintritt erklärt sich das neue Mitglied mit der Satzung einverstanden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch **freiwilligen Austritt**, durch **Tod** oder durch **Ausschluss**.

1. Der **freiwillige Austritt** erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden zum Ende des Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.
2. **Der Tod** eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden ohne Verpflichtung für die Rechtsnachfolger.
3. Ein Mitglied **kann**, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstossen hat oder bei Nichtbezahlung des Beitrages nach Anhörung des Betroffenen mit sofortiger Wirkung durch den geschäftsführenden Vorstand **ausgeschlossen** werden. Der Beschluss über den Ausschluss erfolgt schriftlich.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist in bar oder per Einzugsverfahren im Juni jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
5. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen und Erstattung anteiliger Beiträge.
6. Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder. Über weitere Beitragsbefreiungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

1. Geschäftsführender Vorstand
2. Vereinsrat
3. Mitgliederversammlung

§ 8 Geschäftsführender Vorstand/Chorleiter

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem **1.** Vorsitzenden, dem **2.** Vorsitzenden, dem/den Chorleiter/n, dem Schriftführer und einem Kassier.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den **1.** und **2.** Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der **2.** Vorsitzende nur berechtigt ist für den Verein zu handeln, wenn der **1.** Vorsitzende verhindert ist. **Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.**
3. Bei Rechtsgeschäften, die einen Geschäftswert von **EURO 500,--** übersteigen, wird die Zustimmung des Vereinsrates benötigt. Ist der Geschäftswert höher als **EURO 5000,--**, muss die Mitgliederversammlung entscheiden.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des nächsten Vorstands im Amt.
5. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
6. Der geschäftsführende Vorstand hat bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal, zu tagen.
7. Der geschäftsführende Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Bestellung und die Entlassung der/des Chorleiter/s vor.
8. Der geschäftsführende Vorstand legt die Geschäftsordnung fest.
9. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) fünf weiteren Mitgliedern
2. Der Vereinsrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt (ausgenommen Chorleiter). Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vereinsrat ist zuständig für:
 - a) die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die einen Geschäftswert von **EURO 500,--** übersteigen, jedoch bis maximal **EURO 5000,--**.
 - b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Der Vereinsrat wirkt bei der Jahresplanung mit
5. Der Vereinsrat ist nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, schriftlich einzuberufen.
6. Versammlungsleiter ist der **1.** Vorsitzende und bei seiner Verhinderung der **2.** Vorsitzende. Wenn beide Vorstandsmitglieder nicht anwesend sind, bestimmt der Vereinsrat einen Versammlungsleiter.
7. Die Sitzungen des Vereinsrates sind nicht öffentlich.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom **1.** Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom **2.** Vorsitzenden, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung **4 Wochen** vor dem Termin einzuberufen.
 - a) die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen
 - b) die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:
 - a) den Jahresbericht des **1.** Vorsitzenden,
 - b) den Kassenbericht durch einen Kassier,
 - c) den Bericht der Kassenprüfer,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Wahlen soweit erforderlich,
 - f) Sonstiges (z.B. Wünsche und Anträge).
3. Versammlungsleiter ist der **1.** Vorsitzende und bei seiner Verhinderung der **2.** Vorsitzende. Wenn beide Vorstandsmitglieder nicht anwesend sind, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Annahme u. Änderung der Satzung
 - b) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des Vereinsrates
 - c) die Wahl der Funktionsträger (ohne Chorleiter) entsprechend der §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1b, sowie für die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 3 Jahren gleichlaufend mit der Amtsdauer.
 - d) die Mitgliederversammlung bestellt und entlässt den/die Chorleiter; der/die bestellte(n) Chorleiter gehören nach der Bestellung kraft ihres Amtes dem geschäftsführenden Vorstand an.
 - e) die Bestimmung der Mitgliedsbeiträge
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - g) die Bestimmung des Liquidators im Falle der Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins ist in jedem Jahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung.

§ 12 Wahlen

1. Vor dem 1. Wahlgang ist ein Wahlausschuss zu bilden, der aus drei Personen besteht. Der Wahlleiter ist für die Dauer der Wahlen zugleich Versammlungsleiter.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (ausgenommen der/die Chorleiter) sind in Einzelabstimmung schriftlich zu wählen. Der Vereinsrat wird blockweise gewählt. Stellen sich mehr Bewerber als zu wählende Personen zur Wahl, ist schriftlich zu wählen. Die Kandidaten mit den meisten Stimmen sind gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Minderjährige Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

§ 13 Beschlussfassung

1. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
2. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 14 Protokollführung

In den Sitzungen und Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen. Einsichtnahme in die schriftlichen Aufzeichnungen ist für die Mitglieder auf Verlangen möglich.

§ 15 Geschäftsordnung

Der Verein kann sich neben dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmen-Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
2. Bei Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Ergolding, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im musischen Bereich zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt mit Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 15.12.2003 in Kraft.

